

# Der zivilrechtliche Aktenvortrag im Assessorexamen

Jäckel

8. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-83361-8  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## Kapitel 6. Vorträge mit richterlichen Aufgabenstellungen

### A. Verfahrenskonstellation

Nicht immer muss die Lösung auf den Erlass eines Urteils hinauslaufen. Es kann auch ein Beweisbeschluss in Betracht kommen.<sup>117</sup> Mitunter ist von vornherein klar, dass eine Entscheidung durch **Beschluss** zu prüfen ist, z.B. nach § 91a ZPO und in Bezug auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.<sup>118</sup> 74

Auch sind richterliche Vorträge nicht auf das Verfahren der ersten Instanz beschränkt. Denkbar ist etwa der Entwurf einer Entscheidung über eine sofortige Beschwerde.<sup>119</sup>

Durchaus geeignet und in Aktenvorträgen gelegentlich anzutreffen sind Verfahren des **einstweiligen Rechtsschutzes**. Hier kommt es besonders darauf an, sich die Prozesssituation und den Prüfungsumfang des Gerichts zu verdeutlichen.<sup>120</sup> Solche **besonderen Konstellationen**, zu denen bspw. auch ein Urkundenprozess gehören kann, müssen bereits in der Einleitung des Vortrags deutlich werden.

**Beispiel:** „Kläger ist Herr Hubert Schwarz. Er macht im Urkundenprozess die Zahlung von Mietzins geltend.“

Im Fall der **einseitigen Erledigungserklärung** ist zu beachten, dass der einleitend zu nennende Streitgegenstand nunmehr durch die Erledigung selbst, nicht mehr die ursprüngliche Forderung gebildet wird:<sup>121</sup> 75

**Beispiel:** „Die Parteien streiten über die Erledigung einer Zahlungsklage.“<sup>122</sup>

Ungewöhnlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen wäre es, dass der Kandidat einen **gerichtlichen Vergleichsvorschlag** zu formulieren hat, 76

<sup>117</sup> Weisungen für den Kurzvortrag des Gemeinsamen Prüfungsamtes Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein.

<sup>118</sup> Vgl. Übungsfälle 1 und 5. Weiterer Übungsfall bei *Jäckel* JuS 2008, 1101.

<sup>119</sup> Übungsfall bei *Fischer* JuS 2001, 279.

<sup>120</sup> Vgl. hierzu Rn. 90a.

<sup>121</sup> *Schneider/Teubner*, S. 122.

<sup>122</sup> Übungsfall bei *Jäckel* JuS 2006, 921.

der den Parteien in einer Güteverhandlung oder gemäß § 278 VI ZPO unterbreitet wird. Dies setzt allerdings voraus, dass der Rechtsstreit nicht eindeutig entscheidungsreif ist – etwa wegen umfangreichen Beweisbedarfs. Ein solcher Vergleichsvorschlag verlangt, dass das Gericht den Parteien die jeweiligen Prozessrisiken darlegt. Es können also nicht alle Problempunkte des Falles offengelassen werden.

## B. Sachbericht

### I. Form

- 77 Der Aufbau des Sachberichts entspricht dem des Urteilstatbestandes, trennt also nach unstreitigem Sachverhalt, Behauptungen und Anträgen des Klägers/Antragstellers sowie Anträgen und Behauptungen des Beklagten/Antragsgegners.
- Einfaches Bestreiten des Beklagten findet, wie üblich, keine Erwähnung. Eine Replik des Klägers sollte im Sachbericht nur dann gesondert dargestellt werden, wenn es sich um eine qualifizierte Erwiderung auf Einwendungen und Einreden des Beklagten – also um anspruchserhaltenden Vortrag – handelt.<sup>123</sup> Zweckmäßig ist nahezu immer eine streng **chronologische Erzählung**.
- 78 Aus der Wortwahl muss klar hervorgehen, ob es sich um streitigen Sachvortrag handelt. Unklare Wendungen wie „Der Kläger legt dar, dass ...“ sind zu vermeiden. Gar nicht oft genug kann daran erinnert werden, Streitiges in **indirekter Rede** im Konjunktiv I wiederzugeben.

### II. Wiedergabe der Anträge

- 79 Die **zuletzt gestellten Anträge** der Parteien, insbesondere des Klägers, sind regelmäßig wörtlich wiederzugeben. Lediglich wenn dies bei komplizierter Formulierung unnötig Zeit kosten würde, sind Vereinfachungen legitim.<sup>124</sup> Dies gilt etwa bei abgestuften Zinsanträgen oder der exakten Bezeichnung herauszugebender Fahrzeuge.
- Insbesondere Nebenforderungen stellen **gewiss** nicht den wesentlichen Bereich des Sachverhalts dar und erschweren zudem die Verständlichkeit. Es lässt sich also durchaus **pauschalieren** durch Worte wie

„... nebst Prozesszinsen/... nebst Verzugszinsen ab Mai 2024 ...“.<sup>125</sup>

<sup>123</sup> Anders/Gehle, Kap. A Rn. 129.

<sup>124</sup> Budde-Hermann/Schöneberg, S. 13.

<sup>125</sup> Patett, S. 473; vgl. auch Übungsfall 3.

Verknappungen können auch dann angebracht sein, wenn der Kandidat einer Klage bereits aus dem Hauptantrag stattgibt und in der rechtlichen Würdigung daher nicht zur Prüfung etwaiger Hilfsanträge gelangt. Diese dürfen dann im Sachbericht zur Zeitersparnis auch abgeschwächt wiedergegeben werden.

**Beispiel:** „Der Hilfsantrag des Klägers richtet sich auf Auskunftserteilung.“

Auch wenn ein Beschluss nach § 91a ZPO im Raum steht, folgt der Sachbericht dem gewohnten Aufbau, allerdings mit einem Schwerpunkt in der Prozessgeschichte. Dort findet sich der ursprüngliche Klageantrag, an den sich die Mitteilung anschließt, dass die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.<sup>126</sup> **80**

**Beispiel:** „Der ursprüngliche Klageantrag war gerichtet auf Herausgabe des genannten Ölgemäldes.

In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.“

Auch in einem solchen Fall ist es im Hinblick auf § 308 II ZPO überflüssig, die wechselseitigen Kostenanträge der Parteien wiederzugeben.

### III. Widerklage

Im Falle einer Widerklage sollte eine Differenzierung erfolgen, wie sie auch von Urteilstatbeständen her bekannt ist.<sup>127</sup> **81**

In der Regel sind Klage- und Widerklageforderung vom Sachverhalt her miteinander verknüpft und ergeben ein Gesamtbild. Dann kann sich der Widerklageantrag direkt an den Klageabweisungsantrag anschließen. Es folgen die gesamte Streitdarstellung des Beklagten und sodann der Antrag des Klägers zur Abweisung der Widerklage.

Nur wenn die Widerklage sehr viel neuen Prozessstoff bringt, empfiehlt sich eine getrennte Darstellung beider Klagen.

### IV. Beweisaufnahme

Wie beim Urteilstatbestand sind im Falle einer durchgeführten Beweisaufnahme nur das Beweisthema und das Beweismittel mitzuteilen. **82**

<sup>126</sup> Vgl. Übungsfall 2.

<sup>127</sup> Anders/Gehle, Kap. M Rn. 11.

Wegen des Beweisergebnisses kann auf die rechtliche Würdigung verwiesen werden.<sup>128</sup>

**Beispiel:** „Auf das Ergebnis dieser Beweisaufnahme werde ich – soweit erforderlich – später eingehen.“

Auf diese Weise wird dem Verfahrensabschnitt der Beweisaufnahme selbst dann ausreichend Rechnung getragen, wenn es nach Auffassung des Vortragenden auf das Beweisergebnis nicht ankommt. Gänzlich überflüssig ist es, das Datum oder gar den Inhalt des zuvor erlassenen Beweisbeschlusses anzuführen.<sup>129</sup>

## V. Berufungsverfahren

- 83 Einige Besonderheiten ergeben sich, wenn eine **Entscheidung des Berufungsgerichts** ansteht. Hier ist im Anschluss an den unstreitigen Sachverhalt in der Prozessgeschichte zunächst mitzuteilen, wie das Erstgericht entschieden hat und was sein Kernargument war:

**Beispiel:** „Das Amtsgericht Trier hat die Klage abgewiesen, weil ein Verschulden des Beklagten nicht erwiesen sei.“

Sodann sind die Daten der Zustellung des Urteils sowie des Eingangs von Berufungseinlegung und Berufungsbegründung mitzuteilen. Möglicherweise kann hier vereinfacht werden, wenn sich evident keine Fristprobleme stellen.

In der Darstellung des Parteivorbringens ist mit dem Rechtsmittelführer zu beginnen, auch wenn dies der Beklagte ist.<sup>130</sup> Dann folgen die in zweiter Instanz gestellten Anträge und möglicher Vortrag des Gegners.

## C. Rechtliche Würdigung

### I. Prüfungsumfang

- 84 Den Entscheidungsgründen eines Urteils gleich, hat sich die rechtliche Würdigung auf die **tragenden Gesichtspunkte** des Richterspruchs zu beschränken (§ 313 III ZPO).

<sup>128</sup> Weisungen für den Kurzvortrag des Gemeinsamen Prüfungsamtes Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein.

<sup>129</sup> Teubner, S. 6.

<sup>130</sup> Schneider/Teubner, S. 83.

Bei einer **erfolgreichen Klage** ist nur eine Anspruchsgrundlage zu erläutern, und zwar die am kürzesten und am eindeutigsten zu bejahende. Andere in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen haben keinen Raum. Wer einem Anspruch aus Leihe (§ 604 BGB) stattgibt, muss nicht noch zum Eigentumsanspruch aus § 985 BGB kommen.

Wird der **Klageanspruch abgelehnt**, so ist wie gewohnt nur auf das entscheidende – fehlende bzw. nicht bewiesene – Tatbestandsmerkmal einzugehen. An welchen Tatbestandsvoraussetzungen es sonst noch mangelt, interessiert nicht.

**Beispiel:** „Eine außerordentliche Kündigung des Mietvertrages gemäß § 543 BGB scheidet aus, weil es jedenfalls an der erforderlichen Abmahnung fehlt. ...“

Ähnlich ist selbstverständlich zu verfahren, wenn der Kandidat zum Ergebnis gelangt, der Anspruch sei verjährt. Dann ist die Frage der Entstehung oder des Erlöschens des Anspruchs offen zu lassen. **85**

**Beispiel:** „Angesichts dessen muss nicht entschieden werden, ob ...“

Werden mehrere ernsthaft in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen abgelehnt, so gilt die **übliche Reihenfolge**: vertragliche und quasi-vertragliche Ansprüche, dingliche Ansprüche, Delikts- und Bereicherungsrecht. **86**

## II. Stilfragen

Bei den Urteilsgründen finden sich in bestimmten Situationen häufig „zwar-aber-Argumentationen“, die jedoch streng genommen nur selten zulässig sind. Ebenso kann die Überzeugungskraft des Urteils mitunter durch eine Doppelbegründung („zweites Standbein“) erhöht werden.<sup>131</sup> **87**

Wegen der knappen Zeit sollte beim Aktenvortrag auf solche Stilmittel verzichtet werden. Die rechtliche Würdigung wird hierdurch ja nicht unvollständig und es entsteht eher der Eindruck, der Prüfling zweifle an seiner Lösung. Wiederum bietet sich den Prüfern Gelegenheit, solche nichttragenden oder zusätzlichen Argumente im anschließenden Gespräch ins Spiel zu bringen. Diese Möglichkeit sollte zuvor erkannt und eine Antwort auf derartige Nachfragen vorbereitet worden sein.

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

<sup>131</sup> Balzer/Walther, Rn. 326 ff.

### III. Beweiswürdigung

- 88 Typisch sind die Fälle, in denen der Kläger bereits die (streitigen) Anspruchsvoraussetzungen nicht hat beweisen können und wegen eines „non liquet“ unterliegt. Hier ist es richtig, dass sich der Vortragende auf das Beweisergebnis beschränkt, ohne auf die Einwendungen oder Einreden des Beklagten näher einzugehen.

Beweisfragen sind immer anhand einer konkret erforderlichen Tatbestandsvoraussetzung zu erörtern. Ist eine ausführliche Beweiswürdigung notwendig, so muss diese in das Beweisergebnis integriert werden. Es ist also nicht bspw. der Inhalt einer Zeugenaussage lediglich zu referieren. Vielmehr sind sogleich Übereinstimmungen und Widersprüche hervorzuheben.

**Beispiel:** „Dies folgt aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen ... und .... Sie haben nachvollziehbar bekundet, dass ... Die Aussage der Zeugin ... gewinnt auch dadurch Gewicht, dass ...“

Noch weniger als in der Assessor Klausur ist im Aktenvortrag eine umfangreiche Beweiswürdigung zu erwarten. Soll der Beweis mittels Urkunde geführt werden (§§ 415 ff. ZPO), so ist deren Inhalt meist eindeutig zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei zu bewerten. Sind **Zeugen** vernommen worden, kann aufgrund des Sitzungsprotokolls in aller Regel nur entschieden werden, ob sie das Beweisthema bestätigt haben oder nicht.

Insbesondere wenn es um die notwendige **Glaubhaftmachung** einzelner Tatsachen geht, kann nach dem Bearbeitervermerk vielfach unterstellt werden, dass dies geschehen ist.<sup>132</sup>

### IV. Nebenforderungen und Nebenentscheidungen

- 89 **Nebenforderungen**, also v.a. Zinsen, dürfen nicht vergessen werden, sind üblicherweise aber mit der bloßen Nennung der Paragraphen zu begründen.

**Beispiel:** „Die Zinsforderung hat ihre Grundlage in §§ 288 I, 286 I, II BGB.“

- 90 **Nebenentscheidungen** bedürfen in der Regel ebenso wenig einer Begründung, so dass man sich mit der Nennung der einschlägigen Vorschriften begnügen kann.<sup>133</sup> Etwas anderes gilt bei übereinstimmender

<sup>132</sup> Vgl. Übungsfall 1.

<sup>133</sup> Merkblatt des Gemeinsamen Prüfungsamtes Berlin/Brandenburg.



Teilerledigungserklärung, wo einige Worte zu § 91a ZPO verloren werden müssen.

Ebenso ist an eine Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsmittels zu denken (§§ 511 IV, 543 II, 574 II, III ZPO), soweit diese nicht erlassen ist.

### V. Einstweiliger Rechtsschutz

**Arrestverfahren** (§§ 916 ff. ZPO) oder – häufiger – **Anträge auf 90a Erlass einer einstweiligen Verfügung** (§§ 935 ff. ZPO) sind in zwei Konstellationen denkbar, deren Prüfungsreihenfolge ganz ähnlich ist:

Zum einen kann das Aktenstück aus einem Antrag auf Arrest/einstweilige Verfügung, einem Schriftsatz des Gegners und dem Protokoll einer anberaumten mündlichen Verhandlung bestehen. Dann ist zu entscheiden, ob der Arrest/die einstweilige Verfügung erlassen oder ob der Antrag zurückgewiesen wird. Die Entscheidung ergeht jeweils durch **Urteil** (§§ 922 I 1, 936 ZPO).

Zum anderen ist denkbar, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss stattgegeben wurde, der Gegner Widerspruch eingelegt hat (§§ 924 I, 936 ZPO) und eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist. Dann ist – wiederum durch Urteil – über die Zulässigkeit des Widerspruchs und die Rechtmäßigkeit des Arrestes bzw. der einstweiligen Verfügung zu entscheiden (§§ 925, 936 ZPO).

Beide Konstellationen haben gemeinsam, dass das Vorliegen von Arrest-/Verfügungsanspruch und -grund im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geprüft werden muss. Die entsprechenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (§§ 920 II, 936, 294 ZPO). Zu diesem Zwecke werden sich im Aktenauszug häufig eidesstattliche Versicherungen finden.

**Beispiel:** „Der Verfügungskläger kann seinen Antrag auf § 1004 I BGB stützen. Er hat die Voraussetzungen eines solchen Unterlassungsanspruchs gem. §§ 920 II, 936 ZPO glaubhaft gemacht. ...“

Es hat sich eingebürgert, die **Parteien** im Falle einer mündlichen Verhandlung als Arrest-/Verfügungskläger und -beklagter zu bezeichnen. Bei Erlass oder Bestätigung des Arrestes/der einstweiligen Verfügung erfolgt im Urteil kein Ausspruch zur **vorläufigen Vollstreckbarkeit**.<sup>134</sup> Bei Ablehnung des Antrags oder Aufhebung gelten hingegen die §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

<sup>134</sup> Thomas/Putzo/Seiler, § 925 Rn. 2.

## VI. Berufungsverfahren

- 90b** Die gerichtliche Perspektive in zweiter Instanz erfordert in der Regel eine Entscheidung über das Schicksal der Berufung. Daher ist zunächst die **Zulässigkeit** des Rechtsmittels zu prüfen, namentlich Statthaftigkeit (§ 511 I, II ZPO) und Beschwer sowie Einlegung (§§ 517, 519 ZPO) und Begründung (§ 520 ZPO) der Berufung. Bei den maßgeblichen Fristen kann ein Schwerpunkt des Falles liegen und hier lässt sich ein Wiedereinsetzungsantrag (§§ 233 ff. ZPO) integrieren.<sup>135</sup> Unter Umständen spielt die Begründetheit der Berufung dann gar keine Rolle.

Anderenfalls sind im Rahmen der **Begründetheit** die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zu prüfen. Dabei muss man die Besonderheiten der Berufungsinstanz beachten: Auf die mangelnde Zuständigkeit kann die Berufung nicht gestützt werden (§ 513 II ZPO) und sonstige Rügen der Unzulässigkeit der Klage müssen rechtzeitig vorgebracht werden (§ 532 ZPO). Im Übrigen ist das Berufungsgericht grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts gebunden (§ 529 I Nr. 1 ZPO) und neue Tatsachen können nur noch eingeschränkt vorgetragen werden (§ 531 II ZPO). Für den Erfolg der Berufung ist letztlich entscheidend, ob das angefochtene Urteil auf einem Rechtsfehler beruht oder die maßgeblichen Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 I ZPO). Ist die Berufung aufgrund eines Verfahrensfehlers der Vorinstanz jedenfalls vorläufig begründet, kommt in Fällen des § 538 II ZPO eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht in Betracht.

Je nach Situation des Verfahrens ist nach mündlicher Verhandlung regelmäßig durch **Urteil** zu entscheiden (§ 540 ZPO). Dagegen erfolgen die Verwerfung einer unzulässigen Berufung sowie der Hinweis auf eine offensichtlich aussichtslose Berufung durch **Beschluss** (§ 522 I 3, II 2 ZPO).

## VII. Beschlussentwürfe

- 91** Beschlussentwürfe zu **§ 91a ZPO** weichen von den dargestellten Grundlagen der rechtlichen Würdigung letztlich nicht ab, zumal auch solche Beschlüsse der Begründung bedürfen. Gleiches gilt für Beschlüsse, mit denen die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Hier vollzieht sich die Prüfung der Zulässigkeit und (möglichen) Begründetheit einer Klage innerhalb des billigen Ermessens (§ 91a I ZPO) bzw. der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung

<sup>135</sup> Übungsfall bei *Jäckel JA 2017, 133.*